



Amtsgericht Düsseldorf

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 17.11.2026, 09:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 1.102, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Eller, Blatt 3617,

BV lfd. Nr. 8

Gemarkung Eller, Flur 13, Flurstück 161, Hof- und Gebäudefläche, Werstener Feld 204, Größe: 1.765 m²

versteigert werden.

Ein Mehrfamilienhaus nebst 2 integrierten Garagen im KG/Souterrain mit insgesamt 376 m² Wohn- und Bürofläche nebst einer rd. 54 m² großen, derzeit leer stehenden Werkstattfläche im Souterrain. Das Ganze in dem Bewertungsbaujahr 1982 entsprechender, teilmodernisierter Ausführungs- und Ausstattungsqualität auf einem übertiefen, rechteckig und nach hinten abgewinkeltem Grundstück in mittlerer Wohnlage des in östlicher Düsseldorfer Randlage befindlichen Stadtteils Eller.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

1.360.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.